

Der Prinzipalkommissar Maximilian Karl von Löwenstein berichtet dem Kaiser über die Aufnahme von Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung, Regensburg 1712 Dezember 9, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigst, großmächtigst- und unüberwindlichster römischern kayser¹, zu Hispanien, Hungarn² und Böheimb³ könig, etc., etc.

Präsentatum⁴ Wien, 12. Decembris 1712

Allergnädigster kayser, könig und herr, herr.

Nachdeme, wie eure kayserliche mayestät in meinem leztern allerunterthänigst bericht in beeden höheren Reichscollegiis⁵ der introduction⁶ wegen ad sessionem et votum⁷ eure kayserliche mayestät obristhofmeisters fürsten Anton Florian von Liechtenstein⁸ in dem Reichsfürstenrath⁹ und Collegium mann eines worden und hierüber ein conclusum¹⁰ von beeden Collegiis abgefasset, hat gestern vormittag der churmainzische gesandte nomine¹¹ beeder höhern Collegiorum ein solches, wie es unterthänigst hiebey lege, mir zugestellet, umb es an eure kayserliche mayestät zu erforderlichen, allergnädigsten / ratification¹² unterthänigst einzusenden, weiters die von denen Collegiis verlangte und von dem fürsten auch eingewilligte reversales¹³ anfügend.

Heut ist zwar zum Rath in materia belli¹⁴ angesagt worden, mann wäre aber noch nit imstand ad consultationes¹⁵ zu schreiten, und wird vor künfftigen Mittwoch auch darinnen nichts können vorgenommen werden.

In perpetuirlichen wahlcapitulation¹⁶ aber ist mann schon so weith gelanget, daß künfftig vorher ein conclusum darinnen darrffte gefasset werden.

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

³ Königreich Böhmen oder die Böhmishe Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁴ Vorgelegt.

⁵ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*. Matthiesen, Husum 1998.

⁶ Aufnahme.

⁷ „ad sessionem et votum“: zu Sitz und Stimme.

⁸ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁹ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁰ Beschluss.

¹¹ im Namen.

¹² Bestätigung.

¹³ Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten.

¹⁴ „in materia belli“: Kriegsangelegenheiten.

¹⁵ zur Beratung.

Der schwedisch bremische gesandte hat dise im druckh anligende wiederlegung des am 20. Octobris jüngsthin per dictaturam publicam communicirten¹⁷ chursächsischen schreibens dem Churmainzischen Directorio¹⁸ zustellen lassen¹⁹, umb es gleichfahls ad dictaturam / publicam zu geben mit bedeutung, daß dise die lezte seyn werde, welche er gegen die chursächsische schreiben, so vil deren immer erfolgen mögen, setzen werde. Gedachter churmainzischer hat aber mit der dictatur ein anstand wegen des mit rothen stricheln gemerckten parenthesis²⁰, als welches auf künfftige renunciationen²¹ euer kayserliche mayestät beym friden ungezimmend deuten will, wird derowegen die auslassung dessen zuvor von dem schwedisch-bremischen gesandten præteridiren²².

Nachdeme übrigens die notification²³ meiner anherokunfft sammtlichen gesandtschafften in forma thun lassen, als ist unter denen collegiis die verabredung wegen abordnung der gewöhnlichen reichsdeputations gepflogen worden, weilen man aber so wenig im Chur- als Fürstlichen Collegio der / deputation halber eines werden könne, so hat man sich nach einigen gehabten anständen endlichen dahin verglichen, per Moguntinum²⁴ [*mich*] allein nomine Imperii²⁵ dise deputation vollbringen zu lassen, welcher ich nur nächsten tagen gewärtig bin. Anbey allerhöchsten kayserlichen hulden und gnaden mich unterthänigst empfehend.

Euer kaiserliche mayestät.

Regenspurg, den 9. Decembris 1712.

Allerunterthänigster.

Max Carl fürst zu Löwenstein.²⁶

[*Rubrum*]

1. 9. Decembris 1712.

Fürst von Löwenstein, daß man nach einigen gehabten anständen sich endlich verglichen, bey ihm die reichsdeputation nomine Imperii per Moguntinum allein vollbringen zu lassen.

2. Apponit²⁷, das reichsgutachten in so introductionis des fürsten Anton Florian von Liechtenstein in das Reichsfürstliche Collegium, item²⁸ die reversales erstgenannten fürstens. Schwedisch-bremischen gesandten wiederlegung auff das chursächsische schreiben des und clause²⁹ dieselbe noch nicht ad dictatum gekommen.

¹⁶ „perpetuirlichen wahlcapitulation“: *Die ständige Wahlcapitulation von 1711 war ein Versuch, die Regeln für den künftigen König in einer vorab festgelegten Wahlcapitulation festzuschreiben. Auf diese Weise versuchten sich die Kurfürsten ihre politische Stellung zu sichern.*

¹⁷ „per dictaturam publicam communicirten“: *durch eine öffentliche Anzeige mitgeteilt.*

¹⁸ *Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Reclam, Stuttgart 2005, S. 69–71.*

¹⁹ *Diese Druckschrift ist dem Schreiben beigelegt, wurde aber hier nicht ediert, weil sie mit der Aufnahme Anton Florians von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat nicht zusammenhängt.*

²⁰ *Der Hinweis auf den Einspruch bezieht sich wieder auf die Druckschrift die Wahlcapitulation Karls VI. betreffend.*

²¹ *Verzichtserklärungen.*

²² *beanspruchen.*

²³ *Benachrichtigung.*

²⁴ *Mainz (D).*

²⁵ *im Namen des Heiligen Römischen Reichs.*

²⁶ *Maximilian Karl Albrecht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1656–1718) war von 1712 bis 1716 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl-Heinz ZUBER, Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Maximilian Karl Fürst zu; in: NDB 15 (1987), S. 98–99.*

²⁷ *Beigelegt.*

²⁸ *auch.*

²⁹ *Begründung.*